

Einkommensteuer-Info

September 2021

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
| www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Verfassungswidrigkeit der Rentenbesteuerung: Vorläufigkeitsvermerk verhindert neue Einspruchswelle.....	1
2	Neu: Elektronische Abgabe von (weiteren) Lohnsteuervordrucken ab Oktober 2021 möglich!	3
3	Vorsicht Falle: Die 10 Tagesfrist zum Jahreswechsel 2020/2021	3
4	Abkürzungsverzeichnis	5

1 Verfassungswidrigkeit der Rentenbesteuerung: Vorläufigkeitsvermerk verhindert neue Einspruchswelle

Der BFH hat sich mit seinen Urteilen vom 19. Mai 2021¹ zur Verfassungswidrigkeit der bisherigen Rentenbesteuerung geäußert. Wenngleich in den Entscheidungsfällen keine Doppelbesteuerung vom BFH gesehen wurde, enthalten die „neuen“ Urteile konkrete Berechnungsgrundsätze. Der BFH macht auch deutlich, dass er von der grundsätzlich bestehenden Gefahr einer doppelten Besteuerung späterer Veranlagungszeiträume ausgeht. Einen konkreten Veranlagungszeitpunkt, ab dem generell von einer Doppelbesteuerung auszugehen ist, hat der BFH nicht genannt.

Die Nachweis- und Feststellungslast für das Vorliegen einer doppelten Besteuerung liegt beim Steuerpflichtigen.²

Praxishinweis

Gegen beide BFH-Entscheidungen liegen Verfassungsbeschwerden vor.³ Die Kläger beanstanden, dass bei der Berechnung der Prüfung einer Doppelbesteuerung bei Ehemännern auch eine potenzielle Witwenrente eingerechnet wird. Bei Verheirateten kommt es folglich im Vergleich zu unverheirateten Personen seltener zu einer Doppelbesteuerung.

¹ BFH-Urt. v. 19.5.2021 – X R 33/19 und X R 20/19, DStR 2021, 1237 und DB 2021, 1244

² BFH-Urt. v. 19.5.2021 – X R 20/19, DB 2021, 1244

³ Az. des BVerfG: 2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21

Mit Schreiben vom 30. August 2021 hat das BMF auf die Rentenrechtsprechung reagiert und bestimmt, dass künftige Einkommensteuerbescheide hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung⁴ vorläufig ergehen.⁵

Der neue Vorläufigkeitsvermerk wird sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2005 beigefügt, in denen eine Leibrente oder eine andere Leistung aus der Basisversorgung berücksichtigt wird.

In der Formulierung der Vorläufigkeit weist die Finanzverwaltung mit dem neuen BMF-Schreiben bereits darauf hin, dass eine mögliche Zuvielbelastung von Alterseinkünften von Steuerpflichtigen selbst zu belegen ist.⁶ Eine Prüfung der Doppelbesteuerung alleine durch das Finanzamt ohne Mitwirkung der Rentenempfänger sieht die Finanzverwaltung als unmöglich an. Die Finanzverwaltung hat zusätzlich zu dem Vorläufigkeitsvermerk folgenden Hinweis aufgenommen:

„Wichtiger Hinweis:

Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen.“

Praxishinweis

Gegenwärtig bleibt abzuwarten, wie das BVerfG entscheiden bzw. der Gesetzgeber nach den Bundestagswahlen reagieren wird. Unabhängig davon sollten die Rentenempfänger bereits jetzt Beweisvorsorge treffen und zumindest den Rentenversicherungsverlauf anfordern. Ob dieser Verlauf ausreichend als Dokumentation sein wird, bleibt abzuwarten.⁷ Zumindest ist sichergestellt, dass gegen die Bescheide mit Vorläufigkeitsvermerk kein Einspruch einzulegen ist.

⁴ § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe aa EStG

⁵ BMF-Schr. v. 30.8.2021 – V A 3 – S 0338/19/10006:001, NWB OAAAH-87802

⁶ Siehe BFH-Urt. v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFH/NV 2016, 1791 und v. 19.5.2021 – X R 20/19, DB 2021, 1244

⁷ Nach Auffassung von Nöcker, NWB 32/2021 S. 2340 soll der „eigentliche“ Rentenversicherungsverlauf ausreichend für eine Berechnung durch die Finanzverwaltung sein.

2 Neu: Elektronische Abgabe von (weiterer) Lohnsteuervordrucken ab Oktober 2021 möglich!

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass eine elektronische Abgabe von Lohnsteuervordrucken, z.B. Antrag auf Steuerklassenwechsel, Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und weitere Vordrucke nun auch über ELSTER möglich sein wird.⁸

Das elektronische Finanzamt „MeinELSTER“ erweitert seine Angebotspalette: Die bislang nur in Papierform abzugebenden amtlichen Lohnsteuervordrucke können ab dem 1. Oktober 2021 auch online an das Finanzamt übermittelt werden. Dazu zählen folgende, häufig benötigte Vordrucke:

- Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung einschließlich Anlagen
- Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten / Lebenspartnern
- Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM)
- Erklärung zum dauernden Getrenntleben
- Erklärung zur Wiederaufnahme der ehelichen / lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft

3 Vorsicht Falle: Die 10 Tagesfrist zum Jahreswechsel 2020 / 2021

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat eine wichtige Anwendungsfrage zur 10-Tage-Regelung eingehend Stellung genommen.

Nach der früheren Verwaltungsauffassung musste für die Anwendung der sog. 10-Tage-Regelung

- Zahlung und
- Fälligkeit

innerhalb kurzer Zeit (10-Tageszeitraum) liegen.⁹

⁸ Lfst.fin-rlp v. 26.8.2021

⁹ H 11 EStH „Kurze Zeit“

Der BFH hat bereits mit Urteil vom 11. November 2014¹⁰ die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung dahingehend bestätigt, dass eine Verlängerung des 10-Tage-Zeitraums im Hinblick auf die nach § 108 Abs. 3 AO hinausgeschobene Fälligkeit nicht in Betracht komme. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.¹¹

In dem entschiedenen Fall lagen jedoch Zahlung (Abgabe der USt-Voranmeldung) und Fälligkeit außerhalb des 10-Tage-Zeitraums.

Zwischenzeitlich hat der BFH mit Urteil vom 27. Juni 2018¹² entschieden, dass eine USt-Vorauszahlung, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt wird, selbst dann im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar ist, wenn der 10. Januar des Folgejahres auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Praxishinweis

Zur Begründung führt der BFH an, dass es bei Ermittlung der (ggfs. erforderlichen) Fälligkeit für den 10-Tage-Zeitraum i.S.d. § 11 EStG allein auf die gesetzliche Fälligkeit ankomme. Eine evtl. Verlängerung nach § 108 Abs. 3 AO sei unbeachtlich.

Der BFH widerspricht damit der früheren Verwaltungsauffassung. Durch die amtliche Veröffentlichung im BStBl wendet die Finanzverwaltung diese BFH-Entscheidung bereits seit geraumer Zeit allgemein an.

Praxishinweis

Explizit offen gelassen hat der BFH die Frage, ob es bei der Anwendung der 10 Tage-Regelung überhaupt auf die Fälligkeit ankommt. Gegenwärtig verlangt die Finanzverwaltung weiterhin, dass sowohl die Fälligkeit als auch die Zahlung innerhalb des 10 Tages-Zeitraums liegen muss. Bezüglich der Frage, ob die Fälligkeit von Bedeutung ist, sind beim BFH gegenwärtig zwei Revisionsverfahren¹³ anhängig. Einspruchsverfahren ruhen, sofern man sich auf diese Revisionsverfahren beruft.

Versteckt weist die Finanzverwaltung darauf hin, dass die ertragsteuerliche 10 Tage-Regelung nur bei einer bis zum 10. Januar eines Kalenderjahres abgegebenen Umsatzsteuer-Voranmeldung zur Anwendung komme. Verfahrensrechtlich ist es in 2021 möglich, die

¹⁰ BFH-Urt. v. 11.11.2014 – VIII R 34/12, BStBl II 2015, 285

¹¹ BVerfG v. 23.11.2016 – 2 BvR 1258/15

¹² BFH-Urt. v. 27.6.2018 – X R 44/16, BStBl II 2018, 781

¹³ Rs. VIII R 25/20 und X R 2/21

Umsatzsteuer-Voranmeldung für November 2020 (mit Dauerfristverlängerung) bzw. für Dezember 2020 (ohne Dauerfristverlängerung) bis zum 11. Januar 2021 einzureichen. Da der 10. Januar 2021 ein Sonntag war, verschob sich die verfahrensrechtliche Fälligkeit auf den nächstfolgenden Werktag. Wird die Umsatzsteuer-Voranmeldung beispielsweise durch den Softwareanbieter erst am verfahrensrechtlichen Fälligkeitstag (11. Januar 2021) übermittelt, liegt dieser außerhalb der ertragsteuerlichen 10 Tagesfrist und die Umsatzsteuerzahlung ist im Jahr der Zahlung und nicht im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu erfassen.

4 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stoffuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung